



Beilage 1 zu STRB Nr. 2023/469

4. Oktober 2023

101.100

Gemeindeordnung

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 18a ¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.

c. Erhöhung gemeinnütziger Wohnungsbestand

² Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.

Marginalie zu Art. 19:

d. Rechenschaftsbericht

Art. 91a ¹ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.

Bürgschaften und Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

² Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten in abschliessender Kompetenz rückzahlbare und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft gewähren.

³ Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.